

Übersicht über allgemeine Studiengebühren in Bundesländern (Stand: 1. August 2008)

Vor dem Bundesverfassungsgericht hatten die Bundesländer **Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt** gegen die Studiengebührenfreiheit im Hochschulrahmengesetz geklagt. Das BVerfG entschied, der Bund habe zwar grundsätzlich die Regelungskompetenz, es bestehe aber **ein temporäres Hemmnis** („gegenwärtig“), da **empirische Nachweise** für eine konkrete Gefahrenlage oder einen Schadenseintritt **derzeit unzureichend** bzw. **unzureichend belegt** seien. Das BVerfG hat den Bundesländern, die allgemeine Studiengebühren einführen wollen, als Auflage klare sozialpolitische Vorgaben gesetzt. Danach haben die Bundesländer **gleiche Bildungschancen zu wahren, Mobilitätshindernisse zu vermeiden und die Belange einkommensschwacher Bevölkerungsschichten zu berücksichtigen**.

Häufig werden zur Begründung von Einführung von Studiengebühren zwei Thesen benannt: Erstens: „Haushalte ohne Studierende finanzieren die Haushalte mit Studierenden“ und Zweitens: „Die Krankenschwester hat dem Arzt das Studium mitbezahlt.“ Daraus wird der Schluss gezogen, dass nur die Einführung von Studiengebühren zu mehr sozialer Gerechtigkeit führe. Das Fazit der Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages dazu "Zu den Umverteilungswirkungen staatlicher Hochschulfinanzierung - Sind Studiengebühren nötig, um „Umverteilung von unten nach oben“ zu verhindern? Literaturüberblick und kritische Diskussion." lautet: **Die Thesen, sind weder in der ein - noch anderen Fassung richtig. Die These der Umschichtung kann keinesfalls dazu dienen, Studiengebühren zu begründen.** "Die Einstellung zur Frage der Umverteilungswirkung ist deshalb in gewissem Sinne Glaubenssache; ob sie in näherer Zukunft durch verbesserte Studien empirisch entschieden werden kann, erscheint zweifelhaft."

http://www.bundestag.de/bic/analysen/2007/Zu_den_Umverteilungswirkungen_staatlicher_Hochschulfinanzierung.pdf

Bundespräsident Horst Köhler in dem "Zeitmagazin Leben" Nr. 5 vom 24.1.2008, S. 27 unten:

"Armut oder soziale Herkunft dürfen nirgendwo den Zugang zu Bildung versperren. Deshalb sollten Studiengebühren nur in Betracht kommen, wenn es gleichzeitig ein wirksames Stipendiensystem gibt. Das gilt gleichermaßen für Afrika wie für Deutschland. Mich bedrückt es, dass auch das Bildungssystem in Deutschland es jungen Menschen aus ärmeren Schichten schwer macht, aufzusteigen." <http://www.zeit.de/2008/05/Reden-Koehler-05?page=2>

Anmerkung:

Die Wortwahl "gleichzeitig ein wirksames Stipendiensystem" bedeutet, dass - es - unbeschadet des Wortes "gleichzeitig" - **vor** Einführung der Studiengebühren bereits ein wirksames Stipendiensystem geben müsste. Die Wirksamkeit des Stipendiensystems kann ja nur beurteilt werden, wenn es sich **vorher** als "wirksam" erwiesen hat. Erst dann sollten Studiengebühren überhaupt erst "**in Betracht kommen**" - so O-Ton Köhler.

Die unionsgeführten Länder hatten am 18.3.2005 **Eckpunkte zur Einführung sozialverträglicher Studiengebühren** vorgelegt:

http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C9405961_L20.pdf

Die unionsgeführten Länder hatten sich am 30.8.2007 **über Eckpunkte geeinigt, welche Rückzahlungsmodalitäten gelten, wenn das Studien-Bundesland gewechselt wird**. Per Landesrecht ist geregelt, dass BAföG-Empfänger an rückzahlbarem BAföG-Staatsdarlehen **plus** Studiengebührenkredit insgesamt nicht mehr als 10.000 (NRW) bzw. 15.000 (Ba-Wü, Bayern, Nieders., Saarland) oder 17.000 €(Hamburg, Hessen) zurückzahlen müssen.

http://www.asp.sachsen-anhalt.de/presseapp/data/mk/2007/181_2007.htm ; http://www.mwk.niedersachsen.de/master/C40693554_N1206476_L20_D0_I731.html

http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C41024126_L20.pdf

Den Eckpunkten zufolge

- werden Studierende bei einem Hochschulwechsel in ein anderes Land bei der Anwendung der Kappungsgrenzen (Teilerlass) nicht benachteiligt. Auf Antrag der Studierenden werden die in den verschiedenen Ländern erhaltenen Darlehen zur Finanzierung der Studienbeiträge und die erhaltenen BAföG-Leistungen zu einer Gesamtdarlehenssumme addiert. Auf dieser Basis werden die Länder nach ihren länderspezifischen Regelungen jenseits der – ggf. unterschiedlichen – Kappungsgrenzen den Studierenden bestimmte Beträge von der bei ihnen in Anspruch genommenen Darlehensschuld erlassen.

- beginnt die Rückzahlungspflicht nicht bei einem Hochschulwechsel in ein anderes Land, sondern erst, wenn die Studierenden ihr Studium beendet und eine berufliche Tätigkeit aufgenommen haben - in der Regel spätestens 24 Monate nach Ende des Studiums.

- soll auch die Höhe der Rückzahlungsraten, die ggf. in mehreren Studienländern anfallen, die Leistungsfähigkeit der Absolventen nicht übersteigen. Die Länder gewährleisten, dass die monatliche Belastung der Darlehensnehmer bei parallelen Darlehen nicht mehr als 50 €pro Land betragen kann.

Die Eckpunkte sind der KMK zu weiteren Behandlung übersandt worden.

Im Folgenden finden Sie

2

- 1. Die Rechtsgrundlagen in den 7 Bundesländern zur Einführung von allgemeinen Studiengebühren**
- 2. Die Konditionen in den 7 Bundesländern, die gesetzliche Regelungen zur Einführung von allgemeinen Studiengebühren getroffen haben**
 - a) Studiengebühren
 - b) Studiengebührendarlehen
 - c) Ausfallfonds
- 3. Politische Einflussnahme des Deutschen Studentenwerks (DSW)**
- 4. Informationen**
 - a) Flyer, Broschüren usw. der Landeswissenschaftsministerien
 - b) Landesübersichten, Beispiele für Gebührensatzungen der Hochschulen usw.
- 5. Rechtsprechung**
- 6. Erste Erfahrungen**
 - a) Studierendenzahlen, Einnahmen, Befreiungen usw.
 - b) Inanspruchnahme von Studiengebührendarlehen

1. Die Rechtsgrundlagen in den 7 Bundesländern zur Einführung von allgemeinen ³Studiengebühren

Generelles Lösungsmuster in unionsgeführten Ländern	Varianten in folgenden Bundesländern:						
	<p>Baden-Württemberg</p> <p>Quelle: Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 19.12.2005 (GBl. S. 794) am 28.12.2005 in Kraft getreten http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/studium/studiengebuech-zen/Gesetz_z_LHsgG.pdf (Landtags-Drucksachen 13/4858 und 13/4940)</p> <p><u>Aktueller Sachstand:</u> Beschluss Landtag am 15.12.2005.</p> <p>Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze veröffentlicht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg am 27.12.2005</p> <p>Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Ausführung des Landeshochschulgebührengesetzes (Studiengebührenverordnung – StudGebVO) Vom 24. Oktober 2006 Geänderte Fassung vom 29.1.2008 (GBl. vom 20.2.2008 S. 77) http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/gesetz-</p>	<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>Quelle: Gesetz zur Sicherung der Finanzierungs-gerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21.3.2006 (GV NRW. S. 223) am 1.4.2006 in Kraft getreten http://sgv.im.nrw.de/gv/frei/2006/Ausg6/AGV6-9.pdf (Landtags-Drucksache 14/725)</p> <p><u>Aktueller Sachstand:</u> Anhörung im Ausschuss am 26.1.2006, Beschluss Landtag am 16.3.2006. HFGG veröffentlicht im Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Land NRW am 29.3.2005. SPD-Fraktion klagt nicht http://www.spd-fraktion.nrw.de/spdinternet/www/startseite/Presse/Pressearchive/Anzeige/Pressemitteilung.sp?id=779</p> <p>Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung -</p>	<p>Bayern</p> <p>Quelle: Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23.5.2006 (GVBl 2006, S. 245) am 1.6.2006 in Kraft getreten. Im Gesetz sind ab Art. 71 Studienbeiträge enthalten. http://www.stmwfk.bayern.de/downloads/hs_hochschulgesetz_hschg_gvbl102006.pdf (Landtags-Drucksache 15/4396, 15/5518)</p> <p><u>Aktueller Sachstand:</u> Anhörung im Ausschuss am 13.1.2006, Beschluss Landtag am 18.5.2006.</p> <p>BayHSchG veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 10/2006.</p> <p>Art. 71 Abs. 7 Satz 6 BayHSchG: „Das Nähere, insbesondere die Inanspruchnahme des Sicherungsfonds, die Darlehensberechtigung, die Mindestdarlehenshöhe, die Darlehensbedingungen und die Rückzahlungsmodalitäten, wird durch Rechtsverordnung geregelt.“</p> <p>Verordnung über Darlehen zur Studien-</p>	<p>Niedersachsen</p> <p>Quelle: in Art. 6 Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 15.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426 [427 ff.]) am 1.1.2006 in Kraft getreten http://www.schure.de/64000/egleithg2006.htm#art6 Geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 23.2.2006 (Nds. GVBl. S. 72) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.2.2007 www.lexonline.info/lexonline2/live/voris/index_0.php?lid=70&cid=173062&ev=PO&ev_counter=1</p> <p>Ergänzung Art. 4/1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (Landtags-Drucksache 15/2431)</p> <p><u>Aktueller Sachstand:</u> Beschluss Landtag am 9.12.2005.</p> <p>Haushaltsbegleitgesetz 2006 veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt am 23.12.2005.</p> <p>Bekanntmachung des MWK vom 22.5.2006: Gewährung von Studien-darlehen nach § 11a NHG (Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 572 ff.) (Anlage: Förderprogramm des Landes Niedersachsen (Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen) vom 22.5.2006: Nbank Bewilligungsbehörde, KfW</p>	<p>Hamburg</p> <p>Quelle: Studienfinanzierungs-gesetz vom 6.7.2006 (HmbGVBl. S. 376) am 15.7.2006 in Kraft getreten http://www.luewu.de/2006/32.pdf (Landtags-Drucksachen 18/3860, 18/4349, 18/4411, 18/4412)</p> <p><u>Aktueller Sachstand:</u> Anhörung im Ausschuss am 3.5.2006 und 15.5.2006</p> <p>Beschluss Landtag am 28.6.2006.</p> <p>Richtlinien zur Bearbeitung von Härtefallanträgen in Kraft Mit einer Verwaltungs-anordnung der Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 16.3.2007 erhalten die Hamburger Hochschulen Richtlinien zur Bearbeitung von Härtefallanträgen nach § 6b Abs. 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG). So soll die Einheitlichkeit und damit die Rechtssicherheit für Einzelfallent-scheidungen sicherge-</p>	<p>Saarland</p> <p>Quelle: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebühren-gesetzes und anderer Gesetze vom 12.7.2006 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 33 S. 1225) am 4.8.2006 in Kraft getreten http://www.wissenschaft.saarland.de/medien/download/HochschulGebuehrenGesetz.pdf (Landtags-Drucksachen 13/926, 13/981)</p> <p><u>Aktueller Sachstand:</u> Anhörung im Ausschuss am 28.6.2006, Beschluss Landtag am 12.7.2006.</p> <p>Verordnung über die Bereitstellung von sozialverträglichen Studiengebührendarlehen vom 7.3.2007 (AmtsBl. Nr. 11, Seite 502) http://bildungsklick.de/pm/52020/vertraege-fuer-sozialvertraegliche-studiengebuehrendarlehen-unterzeichnet/ http://www.saarland.de/dokumente/thema_wissenschaft/StudienGebuehrenDarlehen.pdf</p>	<p>Hessen hat Studiengebühren abgeschafft</p> <p>Quelle: Gesetz zur Sicherstellung von Chancengleichheit an hessischen Hochschulen vom 18.6.2008 (GVBl. I S. 764 vom 30.6.2008) http://www.hmwk.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMRReader/HMWK_15/HMWK_Internet/med/058/05850211-05d4-ca11-f3ef-ef97ccf4e69f.22222222-2222-2222-2222-22222222.pdf</p> <p>vorher: Gesetz zur Einführung von Studienbeiträgen an den Hochschulen des Landes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16.10.2006 (GVBl. I S. 512) am 20.10.2006 in Kraft getreten http://www.hmwk.hessen.de/irj/HMWK_Internet?uid=27170dea-6e3c-da01-44b9-461bf5aa60df (Landtags-Drucksachen 16/5747, 16/6018; weitere Drucksachen: 16/5594, 16/5749)</p> <p><u>Aktueller Sachstand:</u> Anhörung im Ausschuss 4.9.2006 Stellungnahmen: http://www.hessischer-land-tag.de/index.cfm?rubrik=2&unterrubrik=18 Protokoll:</p>

		<p>ze/Studiengebuehrenverordnung_nov06.pdf</p> <p>22.4.2008 Der Zins für Kredite zur Finanzierung von Studiengebühren von derzeit 7,5 wird ab 1.5.2008 auf 5,5 Prozent gesenkt. Dieser neue Zinssatz bildet künftig eine Obergrenze, die nicht überschritten werden darf. Soweit der Zinssatz künftig die Obergrenze von 5,5% übersteige, werde das Land für den Zeitraum bis Ende 2009 einen Ausgleich leisten. Für die Zeit ab 2010 solle die Ausgleichspflicht auf den aus Haushaltsmitteln finanzierten Studienfonds übergehen, der bislang schon für die Sicherung der Darlehen zuständig sei. Die Kosten dafür hingen von der weiteren Entwicklung der Zinsen, aber auch von der Inanspruchnahme der Darlehen ab. Der Wissenschaftsminister verwies darauf, dass das Land vor kurzem bereits die im Zinssatz der L-Bank mit zunächst 3,5 Prozent einkalkulierten Verwaltungskosten auf 2,9 Prozent gesenkt habe, indem es einzelne Verwaltungsaufgaben von der L-Bank auf den Studienfonds übertragen habe. http://mwk.baden-wuerttemberg.de/service/presse/pressemitteilungen/pressedetail/article/1425/75/df19d1add5/</p>	<p>StBAG-VO vom 6.4.2006 (GV. NRW. S. 157, in Kraft getreten am 16.5.2006). Geändert durch Verordnung vom 14.6.2006 (GV. NRW. S. 340, in Kraft getreten am 29.7.2006). Dabei wurde der dritte Abschnitt mit den §§ 9 – 13 durch die Verordnung neu eingefügt. Dadurch wurde der dritte zum vierten Abschnitt und der vierte zum fünften Abschnitt sowie die §§ 9-13 zu den §§ 14-18. http://www.innovation.nrw.de/Hochschulen_in_NRW/Recht/sgv_stbag_vopdf Geändert durch Verordnung vom 17.11.2007 (GV. NRW. S. 600, in Kraft getreten am 18.12.2007). (u.a. § 16 Zeitpunkt der Begrenzung der Darlehenslasten) http://www.landtag.nrw.de/portals/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XMMGV0731.pdf</p> <p>Gesetz zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) http://sgv.im.nrw.de/lmi/owa/lr_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=10740&vd_back=N Artikel 3: Änderung des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) ... 5. § 12 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „In den Zinssatz dürfen nur die Kosten für die Geldbeschaffung und die Verwaltungskosten</p>	<p>beitragsfinanzierung (StuBeiDaV) veröffentlicht im Bay.GVBl. Nr.20/2006 vom 18.9.2006 (S. 754) (2210-1-1-8-WFK) http://gjmststmwfk.bayern.de/wnlo-ads/hs_stubeidav_gvbl_10_06.pdf</p> <p>Gesetzentwurf zur Änderung des bayerischen Hochschulgesetzes (Drs. 15/8279 vom 30.5.2007) http://www.bayern.landtag.de/ElanTextAblage_WP15/Drukcsachen/Basisdrucksachen/0000004500/0000004698.pdf</p> <p>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes vom 8. Juli 2008 (Bay. Gesetz- und Verordnungsblatt 2008 S. 369) trat am 1.8.2008 in Kraft. Inhalt: 1. Bis zu 20% der ausländischen Studierenden, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen haben, können durch Hochschulsatzung für besondere Leistungen von der Beitragspflicht befreit werden. 2. Die Hochschulen können für die besonderen Aufwendungen im Ausland bei der Auswahl ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen Gebühren von bis zu 50 € erheben. Weiteres regelt die Hochschulsatzung. http://www.landtag.nrw.de/portals/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XDLGV0814.pdf</p>	<p>Kreditgeberin). http://www.schure.de/22/b,5,7/1111,31.htm</p> <p>Verordnung über den Fonds nach § 11a Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG-FondsVO) Vom 18. Januar 2008 (Nds.GVBl. Nr.3/2008 S.72) - VORIS 22210 - http://www.schure.de/22210/nhgfondsvo.htm</p> <p>Ministerpräsident Wulff in der taz nord am 15.1.2008: „Was mich umtreibt, ist die geringe Zahl derer, die ein Studiendarlehen aufnehmen. Wir verbessern die Kriterien, nach denen man zum Beispiel ehrenamtlich tätigen Studenten künftig einen Teil der Studiengebühren erlassen kann.“ http://www.taz.de/regional/nord/aktuell/artikel/?dig=2008%2F01%2F15%2Fa0009&src=UA&cHash=edd16a36fb siehe auch http://www.sueddeutsche.de/jobkariere/artikel/947/152560/</p> <p>Auszug aus der Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP 2008 bis 2013: „Talentierte und motivierte junge Menschen wollen wir frühzeitig fördern und deren Bildungschancen erhöhen. Deshalb werden wir neben den sozialverträglich ausgestalteten Studienbeiträgen ein erweitertes Stipendien- und Förderangebot aufbauen: Wir wollen das Stipendienangebot für besonders Begabte stärken, aber auch die finanzielle Situation kinderre-</p>	<p>stellt werden. Die Verwaltungsanordnung wurde auf Wunsch der Hochschulen erlassen, die Regelung wurde in enger Abstimmung zwischen Behörde und Hochschulen erarbeitet. http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/wissenschaftsforschung/zz-stammdata/download/verwaltungsanordnung-haerterfallantrage.property=source.pdf</p> <p>Am 2.4.2008 in der Bürgerschaft TOP 26 Drs. 19/29 Studiengebühren abschaffen – Antrag der SPD-Fraktion – mit TOP 29 Drs. 19/39 Studiengebühren – Antrag der Fraktion DIE LINKE – http://www.hamburgische-buerger-schaft.de/cms_de.php?temp=akt_tagesordnung.tpl&sub1=61&sub2=&sub3=&cont=2876</p> <p>Auszug aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU und GAL in Hamburg vom 17.4.2008 ... „Studiengebühren Die Koalitionspartner sind sich darüber einig, dass die Hochschulen weiterhin zusätzliche Mittel benötigen, um die Qualität in Studium und Lehre maßgeblich zu verbessern. Das bisherige System</p>	<p>http://www.hessischer-land-tag.de/Dokumente/Plenarsitzungen/WKA-KB-54.pdf Beschluss des Landtags am 5.10.2006</p> <p>FDP-Gesetzentwurf zur Stärkung der Finanzautonomie der hessischen Hochschulen (Drs. 16/5671) abgelehnt http://www.hessischer-land-tag.de/Dokumente/Plenarsitzungen/05671.pdf Entschließungsantrag B90/Grüne: Keine Studiengebühren in Hessen (Drs. 16/5965) abgelehnt http://www.hessischer-land-tag.de/Dokumente/Plenarsitzungen/05965.pdf (abgelehnt)</p> <p>1. Lesung am 9.4.2008: Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Sicherstellung von Chancengleichheit an hessischen Hochschulen (Drs. 17/15) http://www.gruene-fraktion-hessen.de/cms/default/dokbin/27/227489.dringlicher_gesetzentwurf_fuer_ein_gesetz.pdf = http://starweb.hessen.de/cac/he/DRS/17/5/00015.pdf Drs. 17/304 http://starweb.hessen.de/cac/he/DRS/17/4/00304.pdf Zeitplan: Anhörung 19.5.2008 http://www.hessischer-land-tag.de/Dokumente/Plenarsitzungen/Anhoerungen-neu/WKA-HHA-KB-02-03.pdf</p>
--	--	---	--	--	--	--	--

		<p>eingerechnet werden; die NRW.Bank legt dem Ministerium auf dessen Verlangen die Kalkulation in nachprüfbarer Form offen.“</p> <p>...</p> <p>7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„(1) Es wird ein Fonds „Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen“ als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes errichtet. Der Fonds dient dazu, die Kreditausfallrisiken nach § 18 abzusichern. Darüber hinaus ist der Fonds berechtigt, Zahlungen auf die Zinsschuld der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers mit befreiender Wirkung für diese vorzunehmen. Ein Anspruch der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers auf Leistungen nach Satz 3 besteht nicht; soweit der Ausfallfonds nach Satz 3 leistet, besteht keine Berechtigung zu einem Abzug wegen der Zwischenzinsen. Das Land stellt sicher, dass der Fonds seine Verpflichtungen erfüllen kann, insbesondere haftet das Land unmittelbar für sämtliche Ansprüche der NRW.Bank gegen den Ausfallfonds gemäß § 18.“</p> <p>Vormals Drs. 14/5555 vom 26.11.2007 mit Zinssubvention an NRW.Bank</p> <p>http://www.landtag.nrw.de/portals/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD14-5555.pdf</p>	<p>Beschluss soz. Engagement</p> <p>http://www.bayern.landtag.de/ElanTextAblage_WP15/Druksachen/Folgedrucksachen/000007000/0000007249.pdf</p> <p>Bürgergutachten Kurzergebnisse</p> <p>http://www.bayern.de/Buergergutachten-1348.1986411/index.htm</p> <p>Gesamtbericht</p> <p>http://www.bayern.de/Anlage1988294/Buergergutachten/UnserBayern-Chancenfueraalle.pdf</p>	<p>cher Familien, Familien mit besonderen Problemlagen verbessern sowie herausragendes ehrenamtliches Engagement von Studierenden berücksichtigen. Wir werden die Wirkung der Studienbeiträge evaluieren. Bei der Bewertung der Ergebnisse werden wir insbesondere gemeinsam mit den Hochschulen prüfen, ob die Übertragung der Kompetenz für eine eigene Gestaltung der Studienbeiträge im Rahmen der Landesvorgaben mit einem Höchstbetrag von 500 € pro Semester an die Hochschulen sinnvoll ist.“</p> <p>http://www.cdu-niedersachsen.de/themen/alle_themen/2008/Koalitionsvertrag_CDU-FDP_2008.pdf</p>	<p>der Studiengebühren wird zum Wintersemester 08/09 abgelöst durch ein Modell, das durch folgende Punkte gekennzeichnet ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studiengebühren nach § 6b HmbHG werden ersetzt durch nachgelagerte Gebühren, die nach Ende des Studiums, unabhängig vom Erreichen eines Abschlusses, gezahlt werden müssen. • Ausnahmetatbestände werden radikal reduziert. • Die Rückzahlungspflicht ergibt sich bei Erreichen der Einkommensgrenze von 30.000 € brutto p.a. innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach Verlassen der Hochschule. • Die Hochschulen erhalten Einnahmen in der jetzigen Höhe der Einnahmen aus Gebühren (rund 37 Mio. €). • Die Studiengebühren werden festgesetzt auf 375 € pro Semester. • Alle Semester, für die jemand eingeschrieben war, sind gebührenpflichtig. • Die personengebundene Zwischenfinanzierung soll z.B. durch WK oder KfW übernommen werden • Die anfallenden Zinsen werden durch die öffentliche Hand übernommen. Für Studierende, die aktuell von Exmatrikulation bedroht sind, soll eine Lösung gefunden werden, die sicherstellt, dass das Studium weiter geführt bzw. wieder aufgenommen werden 	<p>Gesetzesbeschluss Plenarwoche 3.-5.6.2008</p> <p>http://www.gruene-fraktion-hessen.de/cms/presse/dok/228/28667.studiengebuehren_koennen_bis_zum_sommer.html</p> <p>Dringlicher Gesetzentwurf der Linksfraktion für ein Gesetz zur Abschaffung von Studiengebühren an hessischen Hochschulen (Drs. 17/16)</p> <p>http://starweb.hessen.de/cache/DRS/17/6/00016.pdf</p> <p>Gesetzentwurf der FDP-Fraktion für ein Gesetz zur Stärkung der Finanzautonomie der hessischen Hochschulen (Drs. 17/32)</p> <p>http://www.hessischer-landtag.de/Dokumente/Plenarsitzungen/17/00032.pdf</p> <p>Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst zu dem Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Sicherstellung von Chancengleichheit an hessischen Hochschulen Drs. 17/15</p> <p>hierzu: Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drs. 17/259</p> <p>http://starweb.hessen.de/cache/DRS/17/1/00271.pdf</p> <p>Beschlussprotokoll der 2. Lesung im Landtag (TOP 16)</p>
--	--	--	--	--	--	--

			<p>Anhörung am 28.2.2008 im Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtags NRW zum Thema "Studiengebühren"</p> <p>Drs. 14/3840 vom 27.02.2007 Antrag SPD: Transparenz bei Studiengebühren herstellen http://www.landtag.nrw.de/portals/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD14-3840.pdf</p> <p>Drs. 14/3911 vom 06.03.2007 Entschließungsantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Antrag der SPD-Fraktion: "Transparenz bei Studiengebühren herstellen" (=Drs. 14/3840) Studiengebühren nicht nur aussetzen, sondern abschaffen http://www.landtag.nrw.de/portals/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD14-3911.pdf</p> <p>Drs. 14/4248 vom 24.04.2007 Antrag SPD: Weniger Zukunft war nie Studiengebühren abschaffen - Hochschulpakt umsetzen - Verantwortung übernehmen http://www.landtag.nrw.de/portals/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD14-4248.pdf</p>			<p>kann. ... Es wird ein Prüfauftrag vereinbart, wie in dieser Legislatur in Hamburg Bildungssparen gefördert werden kann. http://www.cduhamburg.de/27002/Uploaded/2008_koalitionsvertrag.pdf</p>	<p>http://www.hessischer-landtag.de/Dokumente/Plenarsitzungen/BP-PL-17-9.pdf Gegen den Beschluss des Parlaments kann die Landesregierung allerdings theoretisch noch Einspruch einlegen und damit eine erneute Lesung des Gesetzes erzwingen. Gemäß der Hessischen Landesverfassung müsste der Einspruch binnen 5 Tagen eingelegt und innerhalb von 2 Wochen begründet werden. Käme dann bei einer weiteren Lesung im Landtag dennoch eine erneute Mehrheit zustande, würde das Gesetz als beschlossen gelten.</p> <p>5.6.2008: Ministerpräsident Koch verweigert wegen eines Fehlers seine Unterschrift unter dem Gesetz (der Satz fehlt, der die Dauer der bisherigen Gebührenregelung beschränkt) -> Sondersitzung des Landtags am 17.6.2008</p>
--	--	--	---	--	--	---	--

2. Die Konditionen in den 7 Bundesländern, die gesetzliche Regelungen zur Einführung von allgemeinen Studiengebühren getroffen haben

a) Studiengebühren

		Baden-Württemberg	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Niedersachsen	Hamburg	Saarland	Hessen
Studiengebühren/-beiträge		Studiengebühren	Studienbeiträge	Studienbeiträge	Studienbeiträge	Studiengebühren	Studiengebühren	Studienbeiträge
Ab wann?		ab Sommersemester 2007	für Studienanfänger ab WS 2006/2007, für alle Studierenden ab Sommersemester 2007	ab Sommersemester 2007	für Studienanfänger ab WS 2006/2007, für alle Studierenden ab Sommersemester 2007	ab Sommersemester 2007	ab Wintersemester 2007/2008	ab Wintersemester 2007/08
Wie viel?	Landeseinheitlich oder Regelung durch Hochschule bis max. 500 €/Semester	Landeseinheitlich 500 €/Semester	Entscheidung jeder einzelnen der 33 staatlichen Hochschulen in NRW max. 500 €/Semester	Entscheidung jeder einzelnen der 30 staatlichen Hochschulen, auch unterschiedlich je nach Studiengang möglich: Universitäten/Kunsthochschulen von 300 - 500 €/Semester; Fachhochschulen von 100-500 €/Semester.	- Landeseinheitlich 500 €/Semester während der Regelstudienzeit plus 4 Semester. - Evaluation durch Wissenschaftsministerium bis zum 30.6.2010 für Landtag, dann evtl. Entscheidung jeder Hochschule. - Für Studierende über dem 60. Lebensjahr Studiengebühr 800€/Semester.	Landeseinheitlich 500 €/Semester	Landeseinheitlich in grundständigen Studiengängen eine Studiengebühr in Höhe von jeweils 300 € für das 1. und 2. Hochschulsemester und eine Studiengebühr in Höhe von 500 € Semester für die weiteren Semester sowie für das Studium in konsekutiven Masterstudiengängen. (Ausnahme für die Universität des Saarlandes!) http://www.uni-saarland.de/de/medien/2006/09/1159188097	- Landeseinheitlich 500 €/Semester für ein Erststudium sowie konsekutiven Studiengang während der Regelstudienzeit zzgl. 4 Semester (Grundstudienbeitrag). - Hochschulen können höhere Grundstudienbeiträge bis zu 1500 € für jedes Semester erheben 1. für aus Nicht-EU-Staaten oder Nicht-EWR Staaten, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, 2. für konsekutive Masterstudiengänge ab Studienaufnahme im Wintersemester 2010/2011. - Für nicht konsekutive Masterstudiengänge während der Regelstudienzeit beträgt der Zweitstudienbeitrag 500 € für jedes Semester. Die Hochschulen können höhere Beiträge bis zu 1500 € für jedes Semester festlegen.
Wer?	1. Grundsätzlich: alle Studierenden 2. Ausnahmen: a) generell Urlaubs- und Praxissemester, Promotion b) Sondertatbestände z.B. Nachteilsausgleiche für	Sondertatbestände: - Kinderpflege und -erziehung (bis 8. Lebensjahr). - 2 oder mehr Geschwister Studiengebühren entrichten oder mind. 6 Semester Studiengebühren entrichtet haben. - Studierende, bei denen sich ihre Behinderung i.S.d. § 2 SGB IX studienerschwerend auswirkt. - bei Parallelstudium für	Sondertatbestände (Hochschule „kann“): - Kinderpflege und -erziehung Minderjähriger, - Gremientätigkeit, - Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, - studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung, - Ausländische Studierende, wenn Staaten / Land/Hochschulen	Sondertatbestände: - Studierende mit Kindern unter 10 Jahren oder behinderten Kindern, - Studierende, deren Unterhaltsverpflichtete (Anm.: das sind Eltern/Ehegatten) für 3 o. mehr Kinder Kindergeld erhalten, - Ausländische Studierende, wenn Staaten/ Land/Hochschulen	Sondertatbestände: - Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr, - Pflege naher Angehöriger (Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung) - Gleichstellungsbeauftragte (max. 2 Semester) - unbillige Härte i.d.R. * bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung	Sondertatbestände: - Kinderpflege und -erziehung (bis zum 14. Lebensjahr), - Studierende, bei denen sich ihre Behinderung i.S.d. § 2 SGB IX studienerschwerend auswirkt, - Hochschule kann voll-ständig oder teilweise Studiengebühren erlassen oder	Sondertatbestände: - Studierende mit Kindern unter 10 Jahren, - Studierende, bei denen sich ihre Behinderung i.S.d. § 2 SGB IX studienerschwerend auswirkt, - Studierende, die Leistungsathlet/innen im A-Kader sind, - AstA-Vorsitzende, - Ausländische Studie-	Sondertatbestände - Studierenden mit Kindern bis 14 Jahren (pro Kind max. 6 Semester) - Ausländische Studierende, wenn Staaten/ Land/Hochschulen Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit vereinbart haben. - Ausländische Studierende ohne Darlehensanspruch, wenn ein besonderes entwicklungspolitisches oder ein besonderes Interesse der

<p>Studierende mit Behinderungen http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06204</p> <p>Für Mediziner auch im Examensemester http://www.hartmannbund.de/start.php?action=voll&id=4055</p>	<p>die kürzere Regelstudienzeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn eine weit überdurchschnittliche Begabung vorliegt oder im Studium herausragende Leistungen erbracht werden; siehe auch VG Freiburg <p>http://vgfreiburg.de/servlet/PB/menu/1215968/index.html?ROOT=1192792</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausländische Studierende, wenn Staaten/Land/Hochschulen Abgabefreiheit auf Gegenseitigkeit vereinbart haben. - Ausländische Studierende, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat (z.B. Entwicklungsländer). - Hochschule/ Berufsakademie kann nach LGebG („unbillige Härte“) stunden oder erlassen (§ 6 Abs. 3). 	<p>Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit vereinbart haben</p> <ul style="list-style-type: none"> - unbillige Härte, teilweiser oder vollständiger Erlass der Studienbeiträge). <p>Hochschule kann Studienbeiträge nach Selbstevaluation ganz/teilweise zurückerstatten oder künftig ermäßigen/erlassen</p> <p>Studiengebühren: Resolution vom Senat ans Land</p> <p>6.12.2007 MÜNSTER</p> <p>In einer einstimmig im Senat verabschiedeten Resolution bittet die Universität die Landesregierung um eine eindeutige Stellungnahme zu der Rechtslage rund um weitere Befreiungen von Studiengebühren. Hintergrund ist die Überlegung, Studierende von den Studiengebühren zu befreien, die aus Familien mit mehreren Kindern in der Ausbildung stammen. Das Innovationsministerium habe auf eine vor einigen Wochen gestellte Anfrage die Auffassung vertreten, dass jede Hochschule selbst über weitere Ausnahmetatbestände entscheiden könne. Nach Ansicht der vom Senat beauftragten Juristen verstoße ein solcher Beschluss aber gegen das Gesetz. So beschrieben die Regelungen der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung die Befreiungen und Abweichungen ganz präzise. Diese Regelungen</p>	<p>Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit vereinbart haben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Härteklause für Studierende, für die die Studienbeiträge trotz der Möglichkeit der Aufnahme eines Darlehens aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellen. <p>FAQ zu Befreiungsmöglichkeiten http://www.stmwfkbayern.de/hs_studienbeitraege_befreiungen.html</p>	<p>(amtsärztliche Bescheinigung) * bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat.</p>	<p>stunden, wenn Gebührentrennung zu einer „unbilligen Härte“ führen würde,</p> <p>Hochschulen können aufgrund von Satzungen von Gebührenpflicht befreien, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Studierende besonders herausragende Leistungen im Studium gezeigt haben. - Ausländischen Studierenden durch Vereinbarung Abgabefreiheit garantiert wurde. <p>Stundungsmöglichkeit für ausländische Studierende unter 35 Jahren, die keinen Darlehensanspruch haben.</p> <p>Siehe oben: Richtlinien zur Bearbeitung von Härtefallanträgen</p>	<p>rende, wenn Staaten/Land/Hochschulen Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit vereinbart haben,</p> <p>Hochschulen können die Studiengebühr im Einzelfall erlassen, ermäßigen, stunden oder in Raten aufteilen.</p> <p>Hochschulen können von Studiengebühren befreien (Stipendien der Hochschulen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 5 % der Studierenden, die herausragende Leistungen erbringen, - bei Gremientätigkeit für max. 2 Semester. 	<p>Hochschule an der Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschulen können bis zu 5 % 10 % der Studierenden von der Beitragspflicht befreien, wenn weit überdurchschnittliche Leistungen in Schule oder Studium nachgewiesen werden.. - Hochschulen können Studierende von der Beitragspflicht befreien oder die Höhe ermäßigen, wenn die Beitragshebung auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellen würde (i.d.R. die Studienzeit verlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Krankheit, nachweislicher Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen)
--	---	---	--	---	---	--	--

			wären unsinnig, wenn es sich lediglich um einen Mindeststandard handeln sollte, heißt es in der Resolution. Der Senat sieht sich unter diesen Bestimmungen daran gehindert, die von ihm gewünschten Befreiungen zu beschließen und fordert eine Änderung des Gesetzes, um Klarheit zu schaffen. http://cgi.uni-muenster.de/exec/Rektorat/upm.php?rubrik=Alle&neu=1&monat=200712&nummer=09433					
Verwendungszweck	Für Lehre und Studium bzw. Studienbedingungen	Für Studium und Lehre (siehe aber Umlage Studienfonds) Mitglieder des 17-köpfigen Beirats für Studiengebühren-Monitoring sind neben dem Vors. Prof. Dr. Eibe Riedel auch Vertreter der Hochschulen und Berufsakademien, der L-Bank, der Ev. und der Kath. Kirche im Land sowie 5 Studierende. Der Beirat soll untersuchen, ob sich die Zahl der Studienbewerber oder Studienanfänger wegen der Studiengebühren verändern, ob sich das Studierverhalten wandelt, oder ob es einen Trend zu bestimmten Hochschularten geben wird. Der Beirat soll auch feststellen, ob spezifische soziale Härtefälle eintreten, die im Gesetz nicht vorhergesehen sind. http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de/service/presse/pressemitteilungen/presse-de-tail/article/353/184/878416e14a/	Für 3 Maßnahmen: 1. Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen 2. Vergabe von Preisen durch Hochschule 3. Umlage Ausfallfonds Beispiel RWTH Aachen: Verwendungszwecke/ Maßnahmen http://www.rwth-aachen.de/go/id/kml/	Für Verbesserung der Studienbedingungen (siehe aber Umlage Sicherungsfonds und ca. 10 % für Stipendien Begabter)	Um insbesondere das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. (siehe aber Beiträge an den Fonds)	Für das Lehrangebot der Hochschulen. Projekt AStA Uni Hamburg mit Campus Hamburg: Forum Studienbedingungen http://www.campus-ham- burg.de/forum_studienbedingungen/ PM Uni Hamburg http://www.verwaltung.uni-ham- burg.de/pr/2/21/pm/2007/pm26.html	Abzüglich der Finanzierung des Studiengebühren- und Darlehenssystems zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre. Uni Saarland: Richtlinien zur Verwendung von Studiengebühren http://www.uni-saar- land.de/mediadb/Studium/gebuehren/richtlinien-studgeb.pdf	Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre (Die Einnahmen aus den Langzeitstudienbeiträgen fließen dem Landeshaushalt zu. Die Hochschulen erhalten einen Anteil von 10 % der Langzeitstudienbeiträge.)

Mitbestimmung der Studierenden über Verwendung	nur konsultativ	Ja, über Verwendung ist im Rahmen des LHG „im Benehmen“ mit „einer“ Studierendenvertretung zu entscheiden. (Der Vorstand entscheidet gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 LHG) Einbeziehung der Studierenden bei der Verwendung von Studiengebühren (LT-Drs. 14/796 vom 17.1.2007) http://www3.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/000/014_0796_D.PDF	Ja, ½ in Prüfungsgremium, dass aber nur der Hochschule empfiehlt.	Ja, bei der Verwendung der Einnahmen sind sie „in angemessener Weise“ zu berücksichtigen. (Gestaltungsspielraum der Hochschulen)	Keine	Allenfalls im Rahmen der Mitgliedschaft in Hochschulgremien.	Ja, ½ im Gremium (nicht gegen die Stimme des Präsidenten/Rektors / Dekans als Vorsitzenden).	Die Studierenden sind an der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen zu beteiligen. Eine von der Hochschule zu vertretende Verzögerung des Studienabschlusses führt zu einer Beitragsbefreiung in gleichem zeitlichem Umfang. Die Studentenschaft und die Fachschaften sind vor der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen unter Darlegung der beabsichtigten Wirkung anzuhören.
Daneben noch andere Gebühren wie Verwaltungs-/Einschreibe-/Rückmeldegebühren?	Ja	Ja	Ja Für internationale Studierende z.B. zusätzlich noch Betreuungsbeitrag möglich, siehe § 5 http://www.innovation.nrw.de/Hochschulen_in_NRW/Recht/stbag-vo.pdf Beispiel: Universität Bonn http://www.uni-bonn.de/Aktuelles/Presseinformationen/2006/340.html Ratsresolution zur Rücknahme der Betreuungsbeiträge für ausländische Studierende vom 23.4.2007 http://www.bonn.de/bo_ris/date/07/0711131EB2.htm	Ja	Ja Ab dem WS 2006/2007: Langzeitstudiengebühren (über die Regelstudienzeit plus 4 Semester hinaus): - 600 € ab dem folgenden 1. Semester, - 700 € ab dem folgenden 3. Semester, - 800 € ab dem folgenden 5. Semester. Unbillige Härte s.o. Zusätzlich Verwaltungs-kostenbeitrag	Ja	Nein	Ja Die Höhe des Langzeitstudienbeitrags entspricht für das erste folgende Semester der Höhe des Grund- oder Zweitstudienbeitrags. Für das 2. und 3. folgende Semester erhöht sich der Beitrag um jeweils weitere 200 €

Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen <http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06204>

b) Studiengeldendarlehen

		Baden-Württemberg	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Niedersachsen	Hamburg	Saarland	Hessen
Darlehen		Darlehen zur Finanzierung der Studiengebühren	Studienbeitragsdarlehen	Studienbeitragsdarlehen	Studienbeitragsdarlehen	Studiendarlehen	Studiengebührendarlehen	Studienbeitragsdarlehen
Höhe?	Wie Studiengebühren/-beiträge	Wie Studiengebühren	Wie Studienbeiträge	Wie Studienbeiträge	Wie Studienbeiträge	Wie Studiengebühren	Wie Studiengebühren	Wie Studienbeiträge
Kontrahierungszwang einer landeseigenen Bank?	ja	L-Bank oder Kreditinstitute http://www.l-bank.de/lbank/inhalt/nav/privatperso-nen/bildung/studienfinanzierung.xml?ceid=100391&#Fussnote Effektivzins	NRW.Bank http://www.nrwbank.de/de/bildungsfinanzierungsportal/aktuelles/2006/news-060523.html Portal: http://www.bildungsfinanzierung-nrw.de/ Broschüre: http://www.nrw-bank.de/pdf/attachments_bildungsportal/pdf/Broschuere_Studienbeitragsdarlehen.pdf Berechnungsbeispiel Kappungsgrenze http://www.nrw-bank.de/pdf/attachments_bildungsportal/pdf/PL_Berechnungsbeispiel_1.pdf	LfA-Förderbank Bayern oder KfW http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Bildung/Wissenskredite_fuer_Studenten/Finanzierung_von_Studienbeitraegen_im_Auftrag_der_Laender/Bayern/index.jsp Das bayerische Studienbeitragsdarlehen wird über die KfW-Förderbank angeboten. http://www.stmwfk.bayern.de/studienbeitraege.html Liste der Vertriebspartner http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Bildung/Wissenskredite_fuer_Studenten/Liste_der_Vertriebspartner-Hochschulen_Bayern_12_2006.pdf	Wird einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut zur Wahrnehmung in eigenem Namen übertragen. http://www.mwk.niedersachsen.de/master/C20315881_L20_DO_I731_h1.html Portal NBank http://www.nbank.de/foerderung/NDS_StudienD_3135.php	KfW-Förderbank http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Bildung/Wissenskredite_fuer_Studenten/Finanzierung_von_Studienbeitraegen_im_Auftrag_der_Laender/Hamburg/index.jsp Das Studierendenwerk Hamburg übernimmt für fünf der sechs staatlichen Hamburger Hochschulen die Vertriebspartnerschaft für das Hamburger Studiendarlehen. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) hat entschieden, diese Aufgabe für ihre Studierenden selbst wahrzunehmen. Info-Portal http://www.studiengebuehren.hamburg.de/index.php/	Ein Kreditinstitut, mit dem das Saarland eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen hat. KfW-Förderbank http://www.saarland.de/7214_22625.htm http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Bildung/Wissenskredite_fuer_Studenten/Finanzierung_von_Studienbeitraegen_im_Auftrag_der_Laender/Saarland/index.jsp	Landestreuhandstelle http://www.lfh.de/hilb/generator/Sites/LTH/wwwroot/Foerdenprogramme/Studienfinanzierung/isStudienfinanzierung.de.html
Anspruchsberechtigte	Studiengebühren/-beitrags - Zahler	Deutsche, EU/EWR-Bürger und als deren Familienangehörige Aufenthaltsberechtigte, heimatlose Ausländer, Bildungsinländer, Studienanfänger bis 40 Jahre. Innerhalb der Regelstudienzeit+ 4 Semester (Auslandssemester zählen nicht), auch bei konsekutivem Master sowie für Beruf gesetzlich vorgeschriebenes Zweitstudium	- deutsche und ausländische Studierende nach § 8 BAföG, - für Regelstudienzeit + 4 Semester, - nach Fachrichtungswechsel ähnlich § 7 Abs. 3 BAföG, - für Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengang	Deutsche, EU/EWR-Bürger und deren als Familienangehörige Aufenthaltsberechtigte, heimatlose Ausländer, Bildungsinländer, Studienanfänger bis 35 Jahre (Ausnahme: unverzügliche Studienaufnahme nach Hinderungsgrund: Kindererziehung bis 14 Jahre; Bedürftig geworden durch einschneidende Veränderung der persönlichen	Deutsche, EU/EWR-Bürger und als deren Familienangehörige Aufenthaltsberechtigte, heimatlose Ausländer, Bildungsinländer, Studienanfänger bis 35 Jahre. Hochschule kann ausländischen Studierenden ohne Darlehensberechtigung Studiengebührstunden. Darlehensanspruch besteht für die Dauer der Regelstudienzeit+ 4 Semester	Deutsche, EU/EWR-Bürger und als deren Familienangehörige Aufenthaltsberechtigte, heimatlose Ausländer, Bildungsinländer, Studienanfänger bis 40 Jahre. Innerhalb der Regelstudienzeit+4 Semester (Auslandssemester zählen nicht), auch bei konsekutivem Master sowie für Beruf gesetzlich vorgeschriebenes Zweitstudium	Deutsche, EU/EWR-Bürger und als deren Familienangehörige Aufenthaltsberechtigte, heimatlose Ausländer, Bildungsinländer, Studienanfänger bis 35 45 Jahre (Ausnahme: unverzügliche Studienaufnahme nach Hinderungsgrund: Kindererziehung bis 14 Jahre).	

					Verhältnisse). http://idw-online.de/pages/de/news?print=1&id=192781 http://www.uni-protokolle.de/nachrichten/id/130811/			
Darlehens-konditionen Zinssätze KfW https://www.kfw-formularsammlung.de/Konditionenanzeigerl-Net/KonditionenAnzeiger?Bankengruppe=1392435951&Programmgruppe=1833905988	Zinssatz Rückzahlungsbeginn Rückzahlungsraten Einkommensabhängige Rückzahlung	Derzeit 5,7 % Regelstudienzeit + 4 Semester + 2 Jahre Karenzzeit mind. 50, max. 150 €/mtl. Wie BAföG + 100 €	Derzeit unter 6 % 2 Jahre nach erfolgreichem Examen, spätestens 11 Jahre nach Studienbeginn min. 50 €/mtl. Regelung durch Rechtsverordnung („zumutbar“)		2 Jahre nach Studienende, spätestens nach doppelter Regelstudienzeit Wie BAföG + 100 €		2 Jahre nach Beendigung des Studiums Wie BAföG + 100 €	Nur Kosten der Geldbeschaffung und Verwaltungskosten, max. 7,5 % p.a. Spätestens 2 Jahre nach Beendigung des Studiums an einer Hochschule des Landes wahlweise 50, 100 oder 150 €/mtl. Wie BAföG + 100 €

Die vom europäischen Parlament am 16.1.2008 beschlossene EU-Verbraucherkreditrichtlinie <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A6-2007-0504+0+DOC+XML+V0//DE> wird – nach der Transformation in deutsches Recht bis 2010 – nach derzeitigem Stand auch für Studiengebührenkredite gelten.

c) Ausfallfonds

		Baden-Württemberg	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Niedersachsen	Hamburg	Saarland	Hessen
Ausfallfonds		Studienfonds	Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen	Sicherungsfonds	Fonds	Direkte Kostenerstattung durch Hochschulen	Ausfallfonds	Studienfonds
Zweck/Aufgabe		Deckung der Ausfälle bei der Rückzahlung der Darlehen	Absicherung der Kreditausfallrisiken	Zur Bereitstellung sozial-verträglicher Studienbeitragsdarlehen	Zur Sicherung der Rückzahlung von Darlehen, Ausfallbürgschaft des Landes.		Zur Absicherung von Ausfällen bei der Rückzahlung.	Absicherung bei Ausfall der Rückzahlung oder bei Ausfall durch die Rückzahlungsbefreiung oder bei Zinssatz über 7,5 % p.a.
Gespeist aus?	Umlage bei Hochschulen	Umlage bei Hochschulen + Berufsakademien, Höhe unbestimmt	Umlage bei Hochschulen, ca. 23 % des Beitragsaufkommens ab Sommersemester 2007 führen Hochschulen nur noch 18% an den Ausfallfonds ab http://www.innovation.nrw.de/Presse/Pressemitteilung/2007/pm_2007_06_08.html	Umlage bei Hochschulen, 10 % des Beitragsaufkommens ab 1.10.2007: 3 % http://www.stmwfk.bayern.de/presse/meldung.asp?NewsID=914	Finanzierung der Ausfallbürgschaft durch Fonds beim Kreditinstitut. Hochschulen führen Beiträge an den Fonds ab. Höhe unbestimmt	Hochschulen erstatten den Kreditinstituten die Kosten von nicht betreibbaren Darlehen.	Umlage aus den Studienbeiträgen von den Hochschulen	von den Hochschulen zunächst 10 % der jeweiligen Einnahmen der Hochschule aus den Studienbeiträgen Bis zum 31. Dezember 2010 werden die sich aus der Verpflichtung ergebenden Aufwendungen durch das Land getragen.
Rechtsform		Neuerrichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts ab 1.6.2006 mit Sitz in Karlsruhe	Nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes	Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit				Sondervermögen des Landes
Verwaltung		durch AöR, Übertragung auf Landesoberkasse möglich	durch Ministerium, Übertragung auf NRW.Bank o. Dritte möglich	LfA Förderbank Bayern			SaarLB http://www.saarland.de/7214_22625.htm	(durch Rechtsverordnung zu regeln)
Darlehensdeckelung	nur für BAföG-geförderte Studierende	BAföG-Darlehen + Studiengebührendarlehen inkl. Zinsen max. 15.000 €	kumulativ: 1. Semesterzahl multipliziert mit 1.000 € = Höchstbetrag 2. Höchstbetrag aus BAföG-Darlehen + Studienbeitragsdarlehen inkl. Zinsen max. 10.000 €	Nicht unbedingt. Sozialverträglichkeit soll später in eigener Rechtsverordnung geregelt werden, insbesondere Darlehensberechtigung, Darlehensbedingungen, Mindestdarlehenshöhe und Rückzahlungsbedingungen.	BAföG-Darlehen plus Studiengebührendarlehen inkl. Zinsen max. 15.000 €	BAföG-Darlehen plus Studiengebührendarlehen inkl. Zinsen max. 17.000 €	BAföG-Darlehen plus Studienbeitragsdarlehen max. 15.000 €	BAföG-Darlehen plus Studienbeitragsdarlehen max. 17.000 € max. 15.000 € Zinsübernahme während des Studiums durch den Sicherungsfonds.

3. Politische Einflussnahme des Deutschen Studentenwerks (DSW)

Zu Baden-Württemberg:

DSW-Stellungnahme vom 24.10.2005 zum Gesetzentwurf vom 6.9.2005 http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de/Studium/Studiengebuehren/LHSGG_0905_Entwurf.pdf
http://www.studentenwerke.de/pdf/Stellungnahme%20BAWue%20Brief%2024_10_2005.pdf

Zu Nordrhein-Westfalen:

DSW-Stellungnahme vom 25.10.2005 zum Referentenentwurf (Stand: 27.9.2005) http://www.stud.fernuni-hagen.de/ASTA/docs/formalia/referentenentwurf_studienbeitragsgesetz.pdf
http://www.studentenwerke.de/pdf/Stellungnahme%20NRW%20Brief%2025_10_05.pdf

DSW-Stellungnahme vom 18.1.2006 zur Anhörung im Wissenschaftsausschuss des Landtags NRW am 26.1.2006
<http://www.studentenwerke.de/pdf/Stellungnahme%20NRW-Gesetz.pdf>

Zu Hamburg:

DSW-Stellungnahme vom 4.5.2006 zur Anhörung im Wissenschaftsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft am 3.5.2006
<http://www.studentenwerke.de/pdf/Stellungnahme-DSW-HH.pdf>

Zum Saarland:

DSW-Stellungnahme vom 15.6.2006 zur Anhörung im Ausschuss für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Landtags des Saarlands am 28.6.2006
<http://www.studentenwerke.de/pdf/Stellungnahme-DSW-Saarland.pdf>

Zu Hessen:

DSW-Stellungnahme vom 21.8.2006 zur Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtags am 4.9.2006
<http://www.studentenwerke.de/pdf/DSW-Stellungnahme-Hessen.pdf>

DSW-Pressemitteilung vom 12.7.2006

<http://www.studentenwerke.de/presse/2006/120706a.pdf>

In den Gesetzgebungsverfahren stellt sich die Aufgabe, auch spezifische Anliegen der **Studierenden aus dem Ausland, insbesondere aus Entwicklungs- und Schwellenländern**, zu berücksichtigen. Dies ist wichtig, um

- die Entwicklungspolitik der Bundesrepublik Deutschland,
 - den Wirtschaftsstandort Deutschland und
 - den Internationalisierungsprozess der deutschen Hochschulen
- nicht zu gefährden.

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Studentenwerks (DSW) hat deshalb im November 2005 folgende Forderungen aufgestellt:

- Studierende aus den am wenigsten entwickelten Staaten grundsätzlich von allgemeinen Studiengebühren zu befreien,
- Studierende aus Entwicklungs- und Schwellenländern mit Stipendien zu fördern und
- die individuellen wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden zu berücksichtigen.

Den Beschluss der Mitgliederversammlung finden Sie unter: http://www.studentenwerke.de/mv/2005/c_2005.pdf

4. Informationen

a) Flyer, Broschüren usw. der Landeswissenschaftsministerien

	Baden-Württemberg	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Niedersachsen	Hamburg	Saarland	Hessen
	<p>Broschüre: http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/studium/studiengebuehren/studiengebuehren230507.pdf</p> <p>Homepage http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de/studiengebuehren/</p>	<p>Broschüre: http://www.innoeren/BroschuerenDownload/Service/broschuedr-oschuereStudienbeitraege.pdf (Stand 04/2006, also nach dem Inkrafttreten des Gesetzes) darin: „Geld-zurück-Garantie“</p>	<p>Broschüre: http://www.stmwfk.bayern.de/downloads/hs-flyer_stubei.pdf</p> <p>http://www.stmwfk.bayern.de/downloads/hs_hochschulkongress_studienbeitraege.ppt</p>	<p>Broschüre: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C22712296_L20.pdf</p> <p>Verwendung von Studienbeiträgen in Niedersachsen http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C47023167_L20.pdf</p> <p>www.studienbeitraege.niedersachsen.de</p>	<p>Broschüre: http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/wissenschaft-forschung/zz-stammdaten/downloads/studiengebuehren-broschue-re.property=source.pdf</p>		

b) Landesübersichten, Beispiele für Gebührensatzungen der Hochschulen usw.

	Baden-Württemberg	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Niedersachsen	Hamburg	Saarland	Hessen
		<p>Von den 33 staatlichen Universitäten, Fachhochschulen und Kunst- und Musikhochschulen haben zum Ende des Sommersemesters 2006 27 Hochschulen in ihren Senaten die dazu notwendigen Satzungen beschlossen. http://www.innovation.nrw.de/Presse/Pressemittlungen/2006/pm_2006_07_19.html</p> <p>Studienbeiträge an NRW-Hochschulen im Überblick (4/2007) http://www.innovation.nrw.de/StudierenInNRW/Studiengebuehrensuebersicht.html</p> <p>Beispiel: Satzung der Universität Bonn http://www.uni-bonn.de/Aktuelles/Downloads/bilder/BGS_unibonn_010606.pdf</p> <p>FernUniversität Hagen erhebt bis 2009 keine Studienbeiträge http://www.fernuni-hagen.de/universitaet/aktuelles/2006/12/18-ak-gebuehr.shtml</p>	<p>Studienbeiträge an bayerischen Universitäten im Überblick (10/2006) http://www.stmwfk.bayern.de/downloads/hs_stubei_uni.pdf</p> <p>Studienbeiträge an bayerischen Fachhochschulen im Überblick (10/2006) http://www.stmwfk.bayern.de/downloads/hs_stubei_fh.pdf</p> <p>Studienbeiträge an bayerischen Kunsthochschulen im Überblick (10/2006) http://www.stmwfk.bayern.de/downloads/hs_stubei_kh.pdf</p> <p>Die Beitragssatzungen der Hochschulen im Überblick (4/2007) http://www.stmwfk.bayern.de/hs_studienbeitraege_satzungen.html</p>			<p>Beispiel: Gebührenordnung an der Universität des Saarlandes http://www.uni-saarland.de/mediadb/organisation/Verwaltung/Referate/Referat2/Fundstellenverzeichnis/Bewirtschaftung/DB06-384.pdf</p> <p>http://www.uni-saarland.de/de/medien/2006/02/1142236434</p>	

5. Rechtsprechung

Bei der Einführung allgemeiner Studiengebühren/-beiträge **folgen alle Bundesländer demselben Lösungsmuster**, allerdings mit Abweichungen in den Ländern. Ob dieses Lösungsmuster rechtlich haltbar ist, ist umstritten (z.B. Gutachten von Dr. Ludwig Kronthaler (Richter am BFH) für den Stifterverband der Deutschen Wissenschaft im Oktober 2006

http://www.stifterverband.de/pdf/kronthaler_gutachten.pdf).

	Baden-Württemberg	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Niedersachsen	Hamburg	Saarland	Hessen	
	<p>Urteile des VG Freiburg vom 20.6.2007 (Az.: 1 K 2274/06, 1 K 2324/06 und 1 K 121/07) http://vgfreiburg.de/servlet/PB/menu/1208674/index.html?ROOT=1192792</p> <p>Urteile des VG Karlsruhe vom 13.7.2007 (Az.: 7 K 2966/06, 7 K 3075/06 und 7 K 444/07) http://vgkarlsruhe.de/servlet/PB/menu/1209312/index.html?ROOT=1197412</p> <p>Urteile des VG Freiburg vom 15.11.2007 (1 K 361/07, 988/07, 1154/07, 1146/07) Klagen gegen die Ablehnung der Studiengebührenbefreiung aufgrund der Hochbegabtenregelung der Gebührensatzung der Uni Freiburg: Im Fall eines von der Studienstiftung des deutschen Volkes geförderten Studierenden, wurde die Universität verpflichtet, diesen für das Sommersemester 2007 von der Studiengebührenpflicht zu befreien. In den anderen 3 Fällen wurde die beklagte Universität verpflichtet, über die Befreiungsanträge der Kläger für das Sommersemester 2007 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. http://vgfreiburg.de/servlet/PB/menu/1213914/index.html?ROOT=1192792</p> <p>VG Freiburg (Az. 1 K 1154/07) Hochbegabung: Befreiung von Studiengebühren auch für Online-Stipendiaten ohne</p>	<p>Urteil des VG Arnsberg v. 11.5.2007 (Az.: 12 K 3156/06) Feststellung zur Uni Siegen: Abstimmung über Studiengebühren durfte nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen http://www.vg-arnsberg.nrw.de/presse/pressem2007/p070525.htm</p> <p>Urteil des VG Arnsberg v. 21.9.2007 (Az.: 12 K 4001/06) Klage gegen Studienbeiträge an der Uni Siegen abgewiesen (Im Juni 2007 hatte der Senat der Uni Siegen die Studienbeitragsatzung vorsorglich erneut, und zwar mit Rückwirkung auf den 3.8.2006, beschlossen. Das VG Arnsberg hat nun entschieden, dass die Gebühren aufgrund der im Juni 2007 beschlossenen Satzung zu Recht verlangt werden.) http://www.vg-arnsberg.nrw.de/presse/pressem2007/p071011.htm</p> <p>Urteil des VG Minden v. 1.6.2007 (Az.: 9 K 489/07): Beitragsatzung der Uni Bielefeld nichtig http://www.vg-minden.nrw.de/presse/pressem2007/p070601.htm</p> <p>Urteil des OVG Münster v. 9.10.2007 (Az.: 15 A 1596/07) Erhebung von Studienbeiträgen für das Erststudium in Nordrhein-Westfalen rechtmäßig</p>			<p>Beschluss des VG Hannover vom 8.6.2007 (Az.: 6 B 8296/06) http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?id=0520020060082966%20B</p>		<p>Beschluss des VG des Saarlandes vom 18.7.2007 (Az.: 1 L 887/07) http://www.vgds.saarland.de/10711_10780.htm</p>	<p>Urteil des Staatsgerichtshofs Hessen vom 11.6.2008: knappe Entscheidung: 6 Richter/innen: Studiengebühren verfassungsgemäß, 5 Richter/innen: Studiengebühren verfassungswidrig http://www.staatsgerichtshof.hessen.de/C1256E20003AD625/vwContentByKey/W27FGHZ6581JUSZDE/File/2133_2158_Urteil.pdf</p> <p>Pressemitteilung des Staatsgerichtshofs Hessen http://www.staatsgerichtshof.hessen.de/C1256E20003AD625/vwContentByKey/W27FHEBM355JUSZDE/File/2133_2158_Pressemitteilung_10_6_08.pdf</p> <p>Normenkontrollklage (SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Hessischen Landtag) vor dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen (Az.: AR 10/07, P.St. 2133) Normenkontrollklage (Bürgerklage) vor dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen (Az.: AR 7/07) Klageschrift (Prof. Dr. Thomas Groß (Gießen), RA Dr. Peter Hauck-Scholz (Marburg), Frankfurter Prof. Dr. Georg Hermes (Frankfurt)) http://www.hessen.dgb.de/presse/pressemeldung-gen/pmdb/pressemeldung_single?pmid=422 Stellungnahme der Landesanwältin beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen Prof. Dr. Ute Sacksofsky (Uni Frankfurt) vom 19.7.2007 (33 Seiten) http://www.jura.uni-frank-</p>

		<p>finanzielle Unterstützungsleistung http://www.e-recht24.de/news/sonstige/808.html</p>	<p>(Kein Verstoß gegen höherrangiges Recht: Weder gegen den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) von 1966, noch gegen das Recht der freien Wahl der Ausbildungsstätte) http://www.ovg.nrw.de/presse/presse/2007/p071009.htm</p> <p>Das BVerwG hat am 13.3.2008 auf die Nichtzulassungsbeschwerde einer Studentin/des AStA der Uni Paderborn die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage (internationaler Sozialpakt) zugelassen (ddp-nrw-Meldung v. 1.4.2008 (Az.: 6 C 16.08).</p> <p>3 Urteile des VG Düsseldorf v. 20.2.2008 (Az.: 20 K 1715/07, 20 K 1803/07 und 20 K 1978/07) Die Erhebung von Studienbeiträgen erfolgte auf der Grundlage der Beitragssatzung der Uni Düsseldorf zu Recht: Das Vertrauen von Studierenden darauf, ihr bereits begonnenes Studium ohne Beitragsbelastung abschließen zu können, wiege nicht schwerer als das Interesse des Gesetzgebers daran, die gesetzlichen Ziele einer stärkeren Förderung der Lehre und der Studienbedingungen und der Verhaltenslenkung der Studierenden in bezug auf ein kostenbewussteres, zielstrebigeres Studienverhalten möglichst bald zur Geltung zu bringen. http://www.vg-duessel-dorf.nrw.de/presse/presse/2008/p080220.htm</p>				<p>furt.de/ifoer1/sacksofsky/Landesan-walt-schaft/Stellungnahme_Studienguehren.pdf</p> <p>Beschluss des VG Gießen vom 8.10.2007 im Eilverfahren (Az.: 3 G 2143/07) Zwar Antrag auf aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Studienbeitragsbescheid abgelehnt, aber Gericht äußert ernste Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des entsprechenden Landesgesetzes http://web2.justiz.hessen.de/migration/rechtspnsf/bynoteid/D21218EB096489F9C12573710036AEFA?OpenDocument</p> <p>Beschluss des VG Gießen vom 30.10.2007 (Az.: 3 G 3758/07) im Eilverfahren Es hat wegen ernstlicher Zweifel an der Vereinbarkeit des HStubeiG mit Art. 59 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen (HV) die aufschiebende Wirkung der Klage gegen einen Studienbeitragsbescheid angeordnet. http://www.vg-gies-sen.justiz.hessen.de/CI256CD000490859/vwContentByKey/W278JFH9291JUSZDE/\$File/pm_Studienbeitrag3_Web.pdf</p> <p>Beschluss des VG Gießen vom 12.11.2007 im Eilverfahren (Az.: 3 G 2590/07) Es hat wegen ernstlicher Zweifel an der Vereinbarkeit des HStubeiG mit Art. 59 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen (HV) die aufschiebende Wirkung der Klage gegen einen Studienbeitragsbescheid der Uni Marburg und darüber hinaus die Rückzahlung des bereits gezahlten Studienbeitrags für das Wintersemester 2007/2008 angeordnet.</p>
--	--	--	--	--	--	--	--

							<p>http://www.vg-gies-sen.justiz.hessen.de/C1256CD000490859/vwContentByKey/W278WJSB981JUSZDE/\$File/Studienbeitrag_Eilverfahren_2.pdf</p> <p>PM</p> <p>http://www.vg-gies-sen.justiz.hessen.de/C1256CD000490859/vwContentByKey/W278WJQM626JUSZDE/\$File/pm_Studienbeitrag_MR.pdf</p> <p>Beschluss des Hessischen VGH vom 27.3.2008 im Eilverfahren (Az: 8 TG 2493/07) Selbst wenn ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes bestehen würden, komme der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung nicht in Betracht, weil die im Studienbeitragsgesetz getroffene Regelung, wie sie durch die Gießener Universität umgesetzt worden sei, die Auswirkungen der Beitragspflicht in einer bis zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs hinnehmbaren Weise "abfedere". Da der Antragsteller, sofern er die Beiträge gegenwärtig nicht selbst aufbringen könne, ohne Bonitätsprüfung und Sicherheiten ein staatliches Darlehen zur Deckung der Beiträge aufnehmen könne, dessen Tilgung erst 2 Jahre nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und nur bei dann bestehender Leistungsfähigkeit beginne, habe die Beitragsregelung für ihn gegenwärtig überhaupt keine messbaren wirtschaftlichen Auswirkungen. Hinzu komme, dass die Universität im Beitragsbescheid die Rückzahlung geleisteter Beiträge zugesichert habe für den Fall, dass sich die gesetzliche Regelung als verfassungswidrig erweisen sollte. In diesem</p>
--	--	--	--	--	--	--	--

								<p>Fall hätte die angegriffene gesetzliche Regelung für den Antragsteller überhaupt keine negativen Auswirkungen, vor denen er jetzt durch eine einstweilige Anordnung zu schützen wäre. Sofern das Studienbeitragsgesetz hingegen der verfassungsrechtlichen Überprüfung durch den Staatsgerichtshof standhalten sollte, seien die damit verbundenen Nachteile rechtmäßig und vom Antragsteller hinzunehmen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.</p> <p>http://www.vgh-kas-sel.justiz.hessen.de/C1256CD00049530B/vwContentByKey/W27D5GYN376JUSZDE/\$File/08-03-27%20Studienbeiträge.pdf</p>
--	--	--	--	--	--	--	--	---

Verwaltungsgericht Bremen legt das Bremische Studienkontengesetz dem Bundesverfassungsgericht vor http://www.verwaltungsgericht.bremen.de/sixcms/media.php/13/Pr-erkl_07_09_17I.pdf

6. Erste Erfahrungen

- Studierende glauben nicht an Verbesserungen durch Gebühren

Wie aus einer **Studie der Universität Hohenheim** hervorgeht, gehen 71,2 Prozent der Gebührenzahler davon aus, dass es trotz der Geldbeiträge zu keiner Verbesserung der Lehre kommt. Nach Angaben der Universität handelt es sich um die erste unabhängige und wissenschaftlich fundierte Studie zu den Studiengebühren. Für die Studie wurden den Angaben zufolge 5000 Interviews an 48 Hochschulen geführt. Die detaillierten Ergebnisse sind unter <http://www.gebuehrenkompass.de> im Internet veröffentlicht.

Ergebnisse des Gebührenkompasses 2008

http://www.gebuehrenkompass.de/2008_gebuehrenkompass_2008.htm

Zu einem ganz ähnlichen Befund kam eine zweite Umfrage, der Studienqualitätsmonitor 2007:

In der Umfrage gab über die Hälfte der befragten Studenten (57 Prozent) an, nicht an eine Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen durch Studiengebühren zu glauben.

Das HIS Hochschul-Informationssystem GmbH befragte hierzu 21.000 Studierende an rund 150 Hochschulen.

Unabhängig davon, ob sie für oder gegen Studiengebühren gestimmt haben, stellen die Studenten eindeutige Forderungen zur Verwendung der Gelder: 83 Prozent der Befragten fordern eine Verbesserung des Lehrangebots, 77 Prozent die Verbesserung der Betreuung und Lehrkräftesituation.

Nach wie vor lehnt ein Großteil der Studenten (zwei Drittel) Studiengebühren eindeutig ab. Besonders unpopulär scheint die „Campusmaut“ bei Sprach-, Kultur- und Sozialwissenschaftlern sowie Lehramtsstudenten und Agrarwissenschaftlern zu sein: nur jeder Zehnte von ihnen findet Studiengebühren gut, etwa drei Viertel lehnen sie ab. Deutlich positiver fällt das Urteil bei den Wirtschaftsstudenten (26 Prozent für Studiengebühren) oder Jurastudenten (31 Prozent dafür) aus.

Die Umfrage ist Teil einer großen Untersuchung des HIS Hochschul-Informationssystem GmbH und wurde in Zusammenarbeit mit der AG Hochschulforschung der Uni Konstanz durchgeführt.

http://www.his.de/presse/news/ganze_pm?pm_nr=171

<http://www.his.de/pdf/24/sqm2007.zusammenfassung.www.pdf> (Seite 8)

<http://www.his.de/abt2/ab24/sqm>

Umfrage Career Concept AG 14.4.2008

http://www.career-concept.de/content_presse/presseinfo/PIV1057-CareerConcept%20PI0804MS%20Umfrage%202%20doc.pdf

- Studiengebühren sind Preistreiber

Wie das Statistische Bundesamt am 14.9.2007 berichtete, resultiert die fast unveränderte Jahresteuersatzrate seit März 2007 im August 2007 aus gegensätzlichen Preisentwicklungen: So erhöhten sich unter anderem die Preise für das Bildungswesen (+ 28,7%) wegen der Einführung der Studiengebühren bereits im April deutlich.

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2007/09/PD07_374_611.templateId=renderPrint.psm1

Die Nachrichtenagentur AP berichtet am 14.12.2007 unter Berufung auf die Daten des Statistischen Bundesamtes: „Allerdings hat die Liste der zehn größten Preissprünge einen eher ungewöhnlichen Spitzenreiter. Um 105,1 Prozent stieg der Posten «Gebühr Volkshochschule/Studiengebühren» innerhalb von zwölf Monaten. Dahinter steckt aber eine simple Erklärung: Die Statistiker führen diesen Preissprung auf die Einführung von Studiengebühren in mehreren Bundesländern zurück. Seit April 2007 werden in hier Preissteigerungen beobachtet.“

<http://de.news.yahoo.com/ap/20071214/tbs-top-liste-mit-ungewoehnlichem-spitzenr-3cc71f2.html>

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2007/12/PD07_506_611.templateId=renderPrint.psm1

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2008/01/PD08_016_611.templateId=renderPrint.psm1

Innerhalb eines Jahres stiegen die Preise in Niedersachsen im Bildungswesen um 45,8 %. Dies ist auf die Einführung von allgemeinen Studiengebühren zurückzuführen.

<http://www.nls.niedersachsen.de/Presse/2007/3607.html>

In NRW beträgt die Veränderung des Verbraucherindex im Bildungswesen wegen Studiengebühren gegenüber dem Vorjahresmonat +157 %.

http://www.lids.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2007/pdf/76_07.pdf

- „Studiengebühren schrecken junge Menschen“

titelte die Nachrichtenagentur AP zu der Veröffentlichung der Studierendenzahlen im Wintersemester 2007/2008 am 12.12.2007

http://de.news.yahoo.com/ap/20071212/tde-studiengebuehren-schrecken-junge-mensch-8e151b2_1.html

Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 502 vom 12.12.2007: 4% mehr Studienanfänger im Studienjahr 2007

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2007/12/PD07_502_213.templateId=renderPrint.psm1

Im Wintersemester 2007/2008 sind an den Hochschulen in Deutschland insgesamt rund 1,948 Millionen Studierende eingeschrieben. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein leichter Rückgang um knapp 2% (-31.900).

Wichtig: "Insgesamt nahm deren Zahl (Anm: Erstsemester) in den neun Bundesländern, die keine allgemeinen Studiengebühren erheben, überdurchschnittlich zu."

dazu mündlich: Bisher gibt es eine Korrelation, einen Kausalzusammenhang noch nicht. Ob es Wanderungsbewegungen aufgrund von allgemeinen Studiengebühren gibt, muss noch anhand des Bundeslandes des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung untersucht werden. Dies wird 2008 vorliegen.

Statement von Vizepräsident Peter Weigl

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pk/2007/Hochschulstandort/statement_vpraes.property=file.pdf

siehe insbesondere Schaubild 1: Auseinanderklaffen von Studienberechtigtenquote und Studienanfängerquote

Erst im Frühjahr 2008 werden erste bundesweite Ergebnisse über die Studienberechtigten 2007 vorliegen.

Dazu auf Rückfrage - wieso es den Knick seit 2003 gebe - mündlich: HIS hat bei einer Befragung eine große Verunsicherung der Studienberechtigten festgestellt. Die Studienberechtigten gaben HIS als Gründe an: Die Diskussion über die Einführung allgemeiner Studiengebühren, die Umstellung auf BA/MA-Studiengänge aufgrund des Bologna-Prozesses, die zunehmende Einführung von NCs, gleichbleibende BAföG-Sätze.

Seite 3: **Während die Anzahl der Studienberechtigten von 2003 bis 2006 um 12 % gestiegen ist, sank die Anzahl der Studienanfänger in diesem Zeitraum um 9 %.**

Bildungsfonds-Anbieter CareerConcept fand heraus: Viele Betroffene schrecken wegen der Studiengebühren generell vor einem Studium zurück

Auszug aus der Pressemitteilung der CareerConcept AG vom 24.1.2008:

Das ist das Ergebnis einer aktuellen bundesweiten Umfrage unter Studenten und Studieninteressenten, die der Bildungsfonds-Anbieter CareerConcept in Auftrag gegeben hat.

Die weitgehende Einführung von Studiengebühren hält eine Vielzahl junger Menschen darüber hinaus grundsätzlich für einen Hinderungsgrund, ein Studium überhaupt erst zu beginnen. Demnach stimmen fast 77 Prozent der Befragten der Aussage zu, dass die Studiengebühren viele potentielle Studenten abschrecken. Nur 20 Prozent sehen die Einführung nicht als Hinderungsgrund. "Damit kann das Versprechen der Politik, niemand werde wegen der Gebühren auf ein Studium verzichten, wohl zunächst als widerlegt angesehen werden", erklärt Rolf Zipf.

http://www.presseportal.de/pm/67184/1123440/careerconcept_ag?pre=1

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 29.1.2008 auf die Kleine Anfrage der Linksfraktion (Bundestagsdrucksache 16/7960) mitgeteilt (Antwort auf Frage 8):

„Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. – Bundestagsdrucksache 16/6054 – zu Frage 17 mitgeteilt hat (Bundestagsdrucksache 16/6161), werden die Fragen für die 19. Sozialerhebung zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Deutschen Studentenwerk und der Hochschul-Informationssystem-(HIS) GmbH voraussichtlich Anfang 2009 im Rahmen der Auswertung der 18. Sozialerhebung angepasst werden. In welchem Umfang dies auch die Themen Akzeptanz und Beweggründe zur Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Studienkredits sowie das Themenfeld Studiengebühren betreffen wird, wird dann mit zu entscheiden sein.

Unabhängig von der allgemeinen Studierendenbefragung im Zuge der genannten Sozialerhebungen hat die HIS GmbH im Rahmen des vom BMBF geförderten HISBUS-Projekts eines virtuellen Studierendendorfs jüngst eine gezielte Online-Befragung speziell zum Thema Kredite zur Studienfinanzierung durchgeführt, die alle existierenden Kreditangebote einbezieht und gezielt auch nach Motivationen zur Inanspruchnahme oder Nichtinanspruchnahme fragt. Die Auswertung der Ergebnisse und deren Zusammenstellung durch die HIS GmbH in einem Kurzbericht sind in der Endredaktion und werden in Kürze verfügbar sein.“

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/079/1607960.pdf>

(Anmerkung: Die HISBUS Kurzinformation Nr. 19 Studienkredite wurde am 26.3.2008 veröffentlicht: <https://hisbus.his.de/hisbus/docs/hisbus19.pdf>)

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 11.6.1008 auf die Kleine Anfrage der Linksfraktion (Bundesdrucksache 16/9543) mitgeteilt (Antwort auf Frage 7):

„Der von der 189. Amtschefkonferenz der Kultusministerkonferenz am 1. Februar 2007 beschlossene Monitoringbericht zu den Auswirkungen der Einführung von Studiengebühren wird voraussichtlich Anfang 2009 erstellt werden.“

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/095/1609543.pdf>

a) Studierendenzahlen, Einnahmen, Befreiungen usw.

	Baden-Württemberg	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Niedersachsen	Hamburg	Saarland	Hessen
	<p>Erste Erfahrungen Im Sommersemester 2007 haben die Hochschulen im Land insgesamt rund 90 Mio. € eingenommen, rund 15 % der Studierenden waren von der Zahlung befreit. Die Zahl der Beurlaubungen hat im Vergleich zum Sommersemester 2006 um 50 % zugenommen. Befreiungen: 60 % wg. Beurlaubung oder Praxissemester. 16 % weil sie Kinder unter 8 Jahren erziehen. Insg. gab es rd 300 Härtefälle. http://mwk.baden-wuerttemberg.de/no_cache/service/presse/pressesmitteilungen/presse-detail/article/624/135/947e6528a6/</p> <p>Bericht über erste Erfahrungen mit Studiengebühren - Zwischenbericht http://mwk.baden-wuerttemberg.de/uploads/media/07_07_12_EndEndfassung_Erfahrungsbericht.pdf</p> <p>Erste Erfahrungen mit Studiengebühren im Sommersemester 2007 an Hochschulen und Berufs-akademien in BaWü-Bericht des Wis.Min. BaWü 17.10.2007 (8 S.) http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/studium/studiengebuehren/Erfahrungsbericht_Studiengebuehren_fuer_Beirat_nov07.pdf</p> <p>Zwischenbericht des Beirates zum Monitoring der Studiengebühren v. 26.5.2008 (23 S.) http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/studium/studiengebuehren/08_05_13d_Zwischenbericht_080509_Zwischenbericht_des_Beirates_Studiengebuehren.pdf</p>	<p>Erste Erfahrungen Etwa 245.000 der rund 400.000 Studierenden in NRW haben im Sommersemester 2007 Studienbeiträge gezahlt. Für die Hochschulen bedeutete dies - nach Abzug der Gelder für den Ausfallfonds - Einnahmen von rund 100 Mio. € (1. vorläufige Meldungen der Hochschulen) http://www.innovation.nrw.de/Presse/Pressemitteilungen/2007/pm-res-2007_07_13.html</p> <p>Studienanfängerzahlen an NRW-Hochschulen steigen um 7,6 % http://www.innovation.nrw.de/Presse/Pressemitteilungen/2007/pm-res-2007_10_151.html</p> <p>Studie des Deutschen Studentenwerks und des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft über die Verwendung von Studienbeiträgen an Hochschulen in NRW (137 Seiten) http://www.studentenwerke.de/pdf/Bericht_Studienbeitraege_NRW.pdf</p> <p>Zusammenfassung der Studie (8 Seiten) http://www.studentenwerke.de/pdf/Zusammenfassung_Bericht_Studienbeitraege_NRW.pdf</p> <p>Gemeinsame Pressemitteilung von DSW und Stifterverband vom 9.6.2008 http://www.studentenwerke.de/presse/2008/090608a.pdf</p>	<p>Erste Erfahrungen Neben den rund 9 % der Studierenden, die etwa wegen eines Praxissemesters, eines praktischen Jahres oder wegen einer Beurlaubung kraft Gesetzes nicht beitragspflichtig sind, sind von den Hochschulen 15,2 % der Studierenden auf Antrag befreit worden. Den größten Anteil der Befreiungen, nämlich 11 % der insgesamt Studierenden, machen Studierende aus Familien mit drei oder mehr Kindern aus. Etwa 2 % der Studierenden wurden befreit, weil sie selbst Kinder erziehen. 1 % der Studierenden wurde als allgemeiner Härtefall befreit, das sind insbesondere Studierende mit Behinderung. (19.4.2007) http://www.stmwfk.bayern.de/presse/meldung.asp?NewsID=814</p> <p>dpa ... Bereits am Vortag (10.7.2007) hatte die Landtags-CSU publik gemacht, dass knapp 1/4 der bayerischen Studenten von den Studiengebühren befreit ist. ... http://www.bayern.landtag.de/5363_9237.html</p> <p>Nur 2 % der Darlehensberechtigten des Studienbeitragskredits haben diesen in Anspruch genommen. http://www.stmwfk.bayern.de/presse/meldung.asp?NewsID=914</p>	<p>Erste Erfahrungen http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C39559383_L20.pdf Verwendung von Studiengebühren (Stand: 27.4.2007) http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C36303325_L20.pdf</p> <p>Verwendung von Studienbeiträgen in Niedersachsen (Stand: Februar 2008, 25 Seiten) http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C47023167_L20.pdf</p>	<p>Erste Erfahrungen Antwort des Senats auf eine kl. Anfrage (Drs. 18/6461 vom 26.6.2007): Von den 54.772 Studenten der 6 Hamburger Hochschulen sind 7.928 Studierende von vornherein von den Studiengebühren befreit (z.B. Doktoranden, Urlaubssemester). 3.046 Studierende sind wegen Kindererziehung befreit; 433 Studenten wegen Behinderungen / chronischer Erkrankungen. 1.010 Studierende sind als Stipendiaten nicht gebührenpflichtig. Darüber hinaus laufen weitere Anträge auf Befreiung, die noch nicht bearbeitet wurden. http://www.buergerschaft-hh.de/Parldok/Cache/A1208E73E9648BA022F28A0C.pdf</p> <p>Bericht über die Höhe und Verwendung der Studiengebühren im Zeitraum vom 1.4.2007 bis 31.3.2008 http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/wissenschaft-forschung/bericht-studiengebuehren.property=source.pdf</p>	<p>Fakultät 5 der Uni Saarland http://www.uni-saarland.de/de/medien/2008/02/1202407192</p> <p>„Finanziert aus Studiengebühren“ steht auf Aufklebern – sie kennzeichnen in Zukunft alle Gegenstände an der Saar- Uni, die dank der Gelder aus den Studienbeiträgen angeschafft werden können. http://www.uni-saarland.de/de/medien/2008/03/1205939798</p>	<p>Weißbuch Verwendung Studienbeiträge http://www.hmwk.hessen.de/irj/HMWK_Internet?rid=HMWK_15/HMWK_Internet/nav/cbd/cbd66244-f1e6-9014-4b94-61bf5aa60dfa</p> <p>http://www.studienbeitraege.hessen.de/irj/Studienbeitraege_Internet?cid=b19aaf4d0bdd963edcaefd84a6854bc5</p> <p>PM des WissMin zur Verwendung von Studienbeiträgen am 9.4.2008 http://www.hmwk.hessen.de/irj/HMWK_Internet?rid=HMWK_15/HMWK_Internet/nav/cbd/cbd66244-f1e6-9014-4b94-61bf5aa60dfa.7bc1a2e0-ae23-9116-f2b2-c44e9169fccd...1111111-2222-3333-4444-10000005004%26_ic_uCon=zen.html&uid=cbd66244-f1e6-9014-4b94-61bf5aa60dfa</p>

b) Inanspruchnahme von Studiengebührendarlehen

Die Bundesländer verpflichten ihre Landesbanken oder Töchter ihrer jeweiligen Landesbanken, Studiengebührenkredite in Höhe der Studiengebühren an Studierende anzubieten. Das sind für Bayern, Hamburg, Niedersachsen (NBank) und das Saarland die **KfW-Förderbank** http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Bildung/Wissenskredite_fuer_Studenten/Finanzierung_von_Studienbeitraegen_im_Auftrag_der_Laender/index.jsp, in NRW die **NRW-Bank** <http://www.bildungsfinanzierung-nrw.de>, in Baden-Württemberg die **L-Bank** <http://www.l-bank.de/lbank/index.nav?ceid=100382> und in Hessen die **Landestreuhandstelle** <http://www.lth.de/hlb/generator/Sites/LTH/wwwroot/Foerderprogramme/Studienfinanzierung/isStudienfinanzierung.de.html>. Die Einzelheiten dieser Kredite (Zinssatz derzeit um 6 %) werden je nach Bundesland geregelt.

		Baden-Württemberg	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Niedersachsen	Hamburg	Saarland	Hessen
			NRW.BANK: rd. 15 % der beitragspflichtigen und darlehensberechtigten Studierenden nehmen Studienbeitragsdarlehen http://www.nrwbank.de/pdf/presse/2007/070618_pdf_Presseinformation_Auszahlungen_Sommersemester.pdf NRW.BANK 15.1.2008: Im Wintersemester 2007/2008 schloss die Landesförderbank rund 16.900 neue Verträge ab. Seit Einführung der Studienbeiträge im Wintersemester 2006/2007 nehmen damit insgesamt 50.910 Studierende das Studienbeitragsdarlehen in Anspruch. http://www.nrwbank.de/de/corporate-site/presse/pressearchiv/2008/news-080115.html		N.Bank 13.7.2007: 3.500 Studierende Darlehensnehmer http://www.nbank.de/presse/doc_presseinfos/2007/PI-Mail-07-09Studienbeitragsdarlehen_WS.pdf			

Änderungen vorbehalten.

Idee und Konzeption: Rechtsanwalt Bernhard Liebscher, Leiter des Referats Rechtsfragen und Studienfinanzierung des DSW.